

**Vor- und Nachname:** \_\_\_\_\_  
**Personalnummer:** \_\_\_\_\_  
**Dienststelle / Feuerwache:** \_\_\_\_\_  
**E-Mail:** \_\_\_\_\_

An die Personalstelle  
Berliner Feuerwehr  
Voltairestraße 2  
10179 Berlin

Berlin, den \_\_\_\_\_

---

**Geltendmachung von Zeitgutschrift wegen geleisteter Zuvielarbeit bei rettungsdienstlicher  
Verwendung im Zeitraum ab 01.09.2018 (OVG Berlin-Brandenburg,  
Urteil vom 23.03.2026 – OVG 4 B 37/24)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 23.03.2026 kann für Kolleginnen und Kollegen aus dem feuerwehrtechnischen Dienst, die überwiegend im Rettungsdienst verwendet wurden, ein Anspruch auf eine Zeitgutschrift bestehen. Die Zeitgutschrift ergibt sich aus der Differenz zwischen der angesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden und der bei überwiegender rettungsdienstlicher Verwendung maßgeblichen Arbeitszeit von 42 Stunden (bei Teilzeit jeweils anteilig).

Die für feuerwehrtechnische Beamte, die überwiegend im Rettungsdienst eingesetzt sind, maßgebliche Arbeitszeit von 42 Stunden ergibt sich unmittelbar aus der Geschäftsanweisung „Arbeitszeiten-Einsatzdienst“ (ZS P Nr. 08/2018), Abschnitt III Nr. 1 („fw. Beamte, die überwiegend Rettungsdienst versehen – 42 Std./Woche“), die vom 01.09.2018 bis 31.08.2023 in Kraft war. Ergänzend ist die Arbeitszeit nach Ziffer 2 der Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Dienstplanung vom 31.08./05.09.2018 (DV Dienstplanung) auf 42 Stunden zu reduzieren, wenn eine Dienstkraft innerhalb eines viermonatigen Bezugszeitraums überwiegend im Rettungsdienst eingesetzt wird und die vorgesehenen Bereitschaftszeiten nicht eingehalten werden.

Nach meiner Auffassung besteht der Anspruch auch für Zeiträume ab dem 01.09.2023 fort, da die maßgeblichen Regelungen (insbesondere die DV Dienstplanung) und die Verwaltungspraxis fortgeführt wurden. Das OVG Berlin-Brandenburg hat den Anspruch dem Grunde nach bestätigt (Urteil vom 23.03.2026 – OVG 4 B 37/24). Über den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist der Dienstherr an seine ständige Verwaltungspraxis gebunden; auf eine etwaige Fehlerhaftigkeit der Regelung kommt es nach der genannten Entscheidung nicht an.

Auch Dienste, in denen ich während eines als Lösch-/Hilfeleistungs- oder TH-Dienst geführten Dienstes den RTW-X besetzt habe, sind als rettungsdienstliche Verwendung zu zählen – und zwar der jeweilige Dienst insgesamt (einschließlich der zugehörigen Bereitschaftszeit), nicht nur die Zeit der einzelnen Einsätze. Maßgeblich ist die wahrgenommene Funktion (Besetzung eines rettungsdienstlichen Einsatzmittels), nicht die Bezeichnung des Dienstes (RTW-X werden in der Notfallrettung eingesetzt, vgl. Drs. 19/14600; zur funktionsbezogenen Betrachtung vgl. GA „Besondere Arbeitszeit“). Da die Schichtkennzeichnung diese Dienste nicht als Rettungsdienst ausweist, bitte ich, die betroffenen Dienste anhand der Einsatzdaten zu identifizieren – ggf. auch über die Erfassung der Alarmierungspauschale RD.

In den nachstehenden Zeiträumen war ich überwiegend (mehr als 50 %) im Rettungsdienst eingesetzt:  
*Es genügt, den gesamten Zeitraum in einer Zeile anzugeben (z. B. „09/2018 bis laufend“ oder nach Jahren). Wer einzelne Abschnitte gesondert benennen möchte (etwa bei einem Wachwechsel), kann weitere Zeilen nutzen. Die genaue Zuordnung je 4-Monats-Bezugszeitraum liegt der Behörde anhand ihrer Daten vor.*

Zeitraum (von – bis)	Überwiegende rettungsdienstliche Verwendung (z. B. RTW, NEF, ITW; RTW-X im Lösch-/TH-Dienst)

Die zur Bewertung erforderlichen Daten liegen vollständig bei der Behörde vor und werden von ihr intern erfasst: die Dienst-, Einsatz- und Zeitdaten (einschließlich der Anmeldung an den rettungsdienstlichen Einsatzmitteln) sowie die Besoldungs- bzw. RD-Zulagenabrechnung (Alarmierungspauschale RD). Ich beantrage, dass die Behörde meinen Rettungsdienstanteil aus diesen eigenen Daten ermittelt; maßgeblich ist dabei der Anteil der in rettungsdienstlicher Funktion geleisteten Dienste (einschließlich der zugehörigen Bereitschaftszeit), nicht der Anteil einzelner Einsatzminuten. Eines gesonderten Nachweises durch mich bedarf es nicht.

Soweit die Behörde meine tatsächliche Arbeitsleistung nicht substantiiert bestreitet und keine Korrektur der Buchungen im Arbeitszeitkonto vornimmt, ergibt sich die Zeitgutschrift unmittelbar aus der nachträglichen Absenkung des maßgeblichen Arbeitszeitsolls von 44 auf 42 Stunden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O.). **Ich beantrage** daher die Überprüfung und Nachberechnung anhand der vorgenannten Daten sowie die entsprechende Gutschrift der sich ergebenden Stunden auf mein Arbeitszeitkonto; hilfsweise die Gewährung von Freizeitausgleich. Hilfsweise beantrage ich Einsicht in die meiner Verwendung zugrunde liegenden Daten.

Die Rüstzeiten (je 8 Minuten vor und nach dem Dienst) werden für rettungsdienstliche Tätigkeit gewährt und sind Arbeitszeit; funktionsbezogen gilt dies auch für Einsätze auf dem RTW-X, der Teil des Rettungsdienstes ist (Notfallrettung, vgl. Drs. 19/14600), obwohl der Dienst als Lösch-/TH-Dienst geführt und die Rüstzeit hierfür nicht automatisch verbucht wird. Ich beantrage daher die Nachbuchung der Rüstzeiten für meine rettungsdienstlichen Schichten – einschließlich der RTW-X-Einsätze – sowie deren künftige Berücksichtigung; die betroffenen Schichten ergeben sich aus den Daten der Behörde.

Mit diesem Antrag mache ich meinen Anspruch ausdrücklich und zeitnah geltend; die Geltendmachung erfolgt im Hinblick auf das o. g. Urteil, erfasst alle noch nicht verjährten Bezugszeiträume und gilt – zukunftsgerichtet – fortlaufend bis zur abschließenden Klärung; einer wiederholten Geltendmachung bedarf es daher grundsätzlich nicht, solange sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich ändert. Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs, um zeitnahe Bearbeitung und um die Erklärung, dass – auch für die zurückliegenden Zeiträume ab 2018 – auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. Strebt die Behörde eine grundsätzliche Klärung (etwa ein Musterverfahren) an, bitte ich, die Bearbeitung einvernehmlich ruhen zu lassen und bis zur abschließenden Klärung auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Sollte dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

---

Ort, Datum, Unterschrift